

Informationen zur Tierbestandsmeldung

(§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bzw. § 3 Abs. 2 Bundeswildschutzverordnung)

Wann muss eine Tierbestandsmeldung abgegeben werden?

Jeder, der besonders geschützte Wirbeltiere hält, ist dazu verpflichtet, nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und in Folge alle Änderungen dieses Bestandes der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Wer erstmalig ein besonders geschütztes Wirbeltier erwirbt, meldet dies unverzüglich an. Alle Änderungen im Tierbestand (z.B. Erwerb, Nachzucht, Abgabe, Tod, Standortwechsel) können dann gesammelt und jeweils zum 01.03. und 01.09. eines Jahres mitgeteilt werden. Bei sehr häufigen Änderungen werden kürzere Meldeabstände empfohlen, damit die einzelnen Meldungen übersichtlich bleiben.

Umzüge und/oder Namensänderungen teilen Sie bitte kurzfristig mit. Bei Umzug in ein anderes Bundesland beachten Sie bitte, dass die Tiere in dem bisherigen Bundesland abgemeldet und in dem neuen Bundesland wieder angemeldet werden müssen.

Sind keine Änderungen eingetreten, muss auch keine Meldung abgegeben werden.

Wo ist die Meldung abzugeben?

Zentral für ganz Niedersachsen beim NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Wie ist der Vordruck der Tierbestandsmeldung auszufüllen?

Den Vordruck können Sie sich per Post zusenden lassen oder von der Internetseite des NLWKN herunterladen. Bei Ausfüllen per Hand bitte *nur Druckschrift und Großbuchstaben* verwenden, um Lesefehler zu vermeiden.

Anschriftenfeld:

Bitte füllen Sie jedes Feld aus und vergessen Sie nicht zu unterschreiben. Sie helfen damit, Verwechslungen mit anderen Haltern gleichen Namens zu vermeiden.

Laufende Nummer:

Jedes Tier erhält von Ihnen eine individuelle laufende Nummer, die nach Abmeldung dieses Tieres (z.B. wegen Tod, Abgabe, Entweichen) nicht für ein anderes Tier verwendet werden darf. Beispiel: Frau x erwirbt erstmals ein besonders geschütztes Tier (lfd. Nr. 1) und gibt es weiter an Herrn y im Tausch gegen ein anderes Tier. Das neu erworbene Tier erhält die lfd. Nr. 2, die lfd. Nr. 1 wird nicht erneut vergeben.

*Jedes Tier wird **einzel**n aufgeführt, es sei denn, es handelt sich um sehr hohe Nachkommenzahlen pro Elterntier, wie das bei einigen Amphibienarten der Fall ist.*

Tierart:

Bitte geben Sie den deutschen oder den wissenschaftlichen Artnamen an. *Meldepflichtig sind nur besonders geschützte Wirbeltiere. Tierarten, die nicht zu den Wirbeltieren gehören (z.B. Spinnen, Skorpione) oder die in Anlage 5 Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, werden dagegen nicht gemeldet.*

Sex:

Tragen Sie bitte „m“ für männlich bzw. „w“ für weiblich ein. Ist das Geschlecht z.B. bei Jungtieren nicht bekannt, lassen Sie dieses Feld frei.

Kennzeichen:

Halten Sie ein Tier, welches kennzeichnungspflichtig ist, tragen Sie in der oberen Zeile bitte die Ring- bzw. Chipnummer ein, falls das Tier damit gekennzeichnet wurde, anderenfalls die verwendete Kennzeichnungsmethode (z.B. Fotodokumentation). Geben Sie bitte die **Ringnummern mit allen Buchstaben und Zahlen** an, die auf dem Ring stehen. Artenschutzringe des BNA oder WZF sind beispielsweise mit dem Kürzel

der ausgebenden Stelle, Züchternummer, Ringgröße, Ausgabejahr mit vorangestelltem Buchstaben und laufender Nummer beschriftet. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen.

Beispiele: 5,5 DBNA AZ12345 G07 0123

ZO 11,0 06 0023

3,0 D B N G 07 0421

B 2,8 G 15 00395

Bei Vögeln, die andere Ringe tragen, geben Sie bitte zusätzlich an, ob es sich um offene oder geschlossene Ringe handelt. Informationen zur Kennzeichnungspflicht finden Sie auch auf der Internetseite des NLWKN.

EU-Bescheinigungs-/Einfuhrgenehmigungsnummer:

Tragen Sie in der unteren Zeile bitte die Nummer folgender Dokumente ein: CITES-Bescheinigungen (blau), EU-Bescheinigungen (gelb) oder Einfuhrgenehmigungen (meist als Kopie). Alle diese Dokumente werden häufig umgangssprachlich auch als CITES-Papiere bezeichnet.

Hinweis: Entweicht oder stirbt ein Tier, für das eine EU-Bescheinigung vorliegt, senden Sie die Original-EU-Bescheinigung bitte zusammen mit Ihrer Abmeldung ein.

Herkunftsnachweise:

Fügen Sie bitte die Herkunftsnachweise in Kopie – **nicht im Original!** – bei.

Der Erwerb von Tieren des Anhanges A ist nur mit gültiger Vermarktungsgenehmigung (EU-Bescheinigung) zulässig. Für alle anderen Tiere gilt folgendes:

Abgabebestätigungen oder Kaufbelege allein sind in der Regel nicht ausreichend, den legalen Ursprung der Tiere zu belegen. Bei europäischen Nachzuchten reichen Sie bitte einen **detaillierten Zuchtbeleg mit Beschreibung des Zuchtstocks** oder eine behördliche Nachzuchtbestätigung, bei Importtieren eine Kopie der zugehörigen Einfuhrgenehmigung mit ein. Außerdem sollten die Zwischenstationen des Tieres mit Abgabebestätigungen belegt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Tierhaltermerkblatt „Schildkröte, Papagei & Co.“.

Anschrift Vorbesitzer (Herkunft):

Tragen Sie bitte Name und Anschrift der Person oder der Zoohandlung ein, von der Sie das Tier erworben haben. Bei eigenen Nachzuchten wird empfohlen, hier auch die Elterntiere (z.B. Nachzucht von Nr. x und y der Tierbestandsmeldung) anzugeben. Sie erleichtern damit die spätere Zuordnung der Tiere.

Abgabe/Verbleib:

Diese Spalte wird bei Abmeldung des Tieres ausgefüllt oder falls das Tier an einem anderen Standort als der Meldeadresse des Tierhalters gehalten wird. **Bitte weisen Sie bei Abgabe von Tieren die neuen Besitzer auf die Meldepflicht hin und übergeben Sie ihm die Original-Herkunftsnachweise der Tiere.** Bei Verkauf eigener Nachzuchten bitte einen detaillierten Zuchtbeleg mitgeben bzw. bei den in Anhang A der EG-Verordnung 338/97 aufgeführten Tierarten die vorgeschriebene EU-Bescheinigung, die beim NLWKN beantragt wird. Ein Muster für einen Zuchtbeleg finden Sie auf unserer Internetseite.

Erwerbs-/Abgangsdatum:

Grundsätzlich ist das genaue Datum zu nennen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, geben Sie bitte zumindest den Monat und das Jahr an. Die Angabe des Jahres allein ist nicht ausreichend, unabhängig davon, ob es sich um erworbene oder selbst nachgezüchtete Tiere handelt. Bei Amphibien kann der Tag des Landganges als Schlupfdatum dienen.

Sämtliche Vordrucke und weitere Informationen zum Artenschutzrecht können Sie auf der Internetseite des NLWKN: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> (=> Naturschutz => Internationaler Artenschutz / CITES/Tierbestandsmeldung) einsehen und bei Bedarf herunterladen.